

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 1. Februar 1996

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12.07.1994 die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik erlassen. Am 1.07.1995 hat der Senat aufgrund von 30 i.V.m. 29 Abs. 1 SHG den Inhalt von 18a als erste Änderungssatzung beschlossen.

Im folgenden wird der Text der Prüfungsordnung unter Einfügen von 18a bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18a Vorzeitiges Ablegen der Fachprüfungen (Freiversuchsregelung)
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomphysiker" bzw. "Diplomphysikerin" verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das vier Semester umfassende Grundstudium,
 2. das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfassende Hauptstudium.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung.
Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
Alle Fachprüfungen bestehen aus einer mündlichen Prüfungsleistung. Ausnahmen sind beim nichtphysikalischen Wahlpflichtfach zulässig.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden in der Regel in einem Block von Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der dritten Woche vor Ende des Vorlesungsabschnittes im vierten Semester, zu den Fachprüfungen innerhalb der Diplomprüfung entsprechend im achten Semester. Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in 3 Abs. 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt

Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten offen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der zu prüfende Kandidat hat das Recht, einen Prüfer vorzuschlagen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen demjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im staatlich anerkannten Fernstudium gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem

Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an den Übungen und/oder Praktika in den Fächern
 - * Experimentalphysik,
 - * Theoretische Physik,
 - * Mathematik,
 - * Chemie,
 - * Informatik,
 - * Grundpraktikumerfolgreich teilgenommen hat.
Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise wird wie folgt festgelegt:
Experimentalphysik 2
Theoretische Physik 1
Mathematik 2
Chemiepraktikum 1
Informatik 1
Grundpraktikum 1
 3. Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Ziffer 2 erforderliche Unterlage in der

vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau eingeschrieben gewesen sein, wenn er hier die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich im Studiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier getrennten mündlichen Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematik,
 4. Chemie oder Informatik (beim Ausbau des Spektrums auch andere naturwissenschaftliche oder technische Fächer).
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen abgeschlossen werden. Wenn die Fachprüfungen nicht vorfristig abgelegt werden, muß diese Frist eingehalten werden.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten können nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuß geschrieben werden. Die Dauer wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem oder maximal zwei Prüfern in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend; = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Dabei sind die folgenden Gewichtungsfaktoren anzuwenden:

Experimentalphysik 3
Theoretische Physik 2
Mathematik 2
Chemie 1

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuß ist notwendig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen erfolgen im Regelfall in den ersten beiden Monaten des folgenden Semesters. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis

- (1) Für die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. mit Erfolg
 - * die Übungen zu zwei Teildisziplinen der Theoretischen Physik,
 - * die Übung zu einer Teildisziplin der Experimentalphysik,
 - * das physikalische Praktikum für Fortgeschrittene,
 - * das Oberseminar in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik absolviert hat.
- (2) Im übrigen gelten die § 9 und § 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die gleichzeitig Teil der Ausbildung ist.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

* Experimentalphysik,
* Theoretischer Physik,
* einem physikalischen Wahlpflichtfach aus dem Spektrum der in der Studienordnung ausgewiesenen Fachgebiete
und einer Prüfung in einem nichtphysikalischen Wahlpflichtfach. Die entsprechenden Fachgebiete sind durch den Prüfungsausschuß vorzuschlagen. Die Wahl eines anderen Faches bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die Fachprüfungen angefertigt. Im Falle des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches ist es zulässig, die entsprechende Fachprüfung erst während der Diplomphase abzulegen.
- (4) Die Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen absolviert werden. Wenn eine dieser beiden Fachprüfungen nicht vorfristig abgelegt wird, muß diese Frist eingehalten werden.
- (5) § 11 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 18a Vorzeitiges Ablegen der Fachprüfungen (Freiversuchsregelung)

- (1) Die Fachprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß 17 Abs. 1 vor Erreichen der durch die Regelstudienzeit festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Falle gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Freiversuch für die Fachprüfungen Experimentalphysik, Theoretische Physik und physikalisches Wahlpflichtfach wird gewährt, wenn diese Prüfungen bis zum Ende des siebenten Semesters absolviert werden. Die Nachweise für das Laborpraktikum II (Spezialisierung) und für das Oberseminar werden von den Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen, diese Leistungsnachweise müssen jedoch in der Regel bis zum Ende des achten Semesters erbracht werden. In jedem Falle müssen vor der letzten Fachprüfung alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.
- (3) Für das physikalische Wahlpflichtfach besteht der Freiversuch neben der in Abs. 1 angegebenen Variante wahlweise auch darin, daß ein zweites physikalisches Wahlpflichtfach bis zum Ende des achten Semesters geprüft werden kann. Die bessere Note geht in die Diplomnote ein, die andere Leistung kann auf Wunsch des Kandidaten zusätzlich auf dem Diplomzeugnis vermerkt werden.
- (4) Für das nichtphysikalische Wahlpflichtfach sollen die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß gelten.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung ist die Wiederholung einer Fachprüfung zur Notenverbesserung nur in der durch die Regelstudienzeit festgelegten Frist zum Ende des achten Semesters möglich.
- (6) Zur Prüfungsanmeldung gelten die üblichen Fristen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich und gegebenenfalls mündlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Physik an der jeweiligen Hochschule in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt nach Vorschlag durch einen Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Regelfall sind die bestandenen Fachprüfungen Voraussetzungen für die Ausgabe des Diplomthemas, vgl. aber § 18 Abs. 3.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Ihr geht eine Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann, auf begründeten Antrag, der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Rahmen einer Arbeitsgruppe eines Universitäts- oder anderen Forschungsinstitutes erstellt. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 18 Abs. 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Betreuer und der Kandidat können den zweiten Prüfer vorschlagen.
- (3) Gelangt einer der Prüfer zu einer nicht ausreichenden Bewertung bei mindestens ausreichender Bewertung des anderen, so wird vom Prüfungsausschuß ein weiteres Gutachten eingeholt, nach dem endgültig entschieden wird.
- (4) In der Regel findet eine Verteidigung der Diplomarbeit vor einer vom Prüfungsausschuß benannten Kommission statt.

§ 21 Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Für Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird.
- (3) Findet eine Verteidigung der Diplomarbeit statt, so ist die für die Verteidigung von der Prüfungskommission festgelegte Note mit den Bewertungen der beiden Gutachter der Diplomarbeit im Verhältnis 0,2 : 0,4 : 0,4 zu wichten. Wird die Verteidigung als nicht bestanden bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
1. die Gesamtnote,
 2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
 3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
 4. die Namen der Prüfer.

Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1993/94 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 17.02.1994, der Text von 18a am 06.10.1995 genehmigt. Vorstehende Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Chemnitz, den 1. Februar 1996

Prof. Dr. G. Hecht